

11. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;

die Förderung der medizinisch-wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeit, der Auswertung der Erfahrungen der sozialistischen Länder, des Erfahrungsaustausches sowie der Anwendung und Verallgemeinerung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen in der gesundheitlichen und sozialen Betreuung und in der Ausbildung und Qualifizierung;

12. die Lenkung des Einsatzes der Absolventen der Hochschulen und der medizinischen Schulen für das Gesundheits- und Sozialwesen;

13. die Sicherung, Anleitung und Kontrolle der planmäßigen und einheitlichen Ausbildung des mittleren medizinischen Personals an den medizinischen Schulen im Bezirk;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Gewährleistung der Ausbildung in den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen;

14. die Mitwirkung bei der Fortbildung und Qualifizierung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und die Festlegung der Einrichtungen zur Ausbildung von Fachärzten und Fachzahnärzten;

die Fortbildung und Qualifizierung des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit sie nicht in den Kreisen und Stadtkreisen durchgeführt werden können;

die Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;

15. die Entscheidung über Approbationen und andere staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Der Bezirkstag und seine Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin;

sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger;

sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ur-

sachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Der Bezirkstag und seine Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Bezirksgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Bezirk zusammen. Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.

3. Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

- a) die Leitung des Luftschutzes im Bezirk;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen;

die Organisation und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;

- c) die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;

- d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;

die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger durch die damit beauftragten Organe in den Kreisen und Stadtkreisen;

- e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;

- f) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise

auf dem Gebiet des Personenstandswesens und der Staatsangehörigkeit;

bei der Durchführung von Urkunds- und Wirtschaftsmessungen und der Herstellung von Wirtschaftskarten, der Führung des Liegenschaftskatasters, des Wirtschaftskatasters und des Grundbuches sowie die Kontrolle auf dem Gebiet des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;

auf dem Gebiet des Archivwesens und der Druckegenehmigungen.